

Bundesministerium der Finanzen

Referatsleiterin VIIA3  
11016 Berlin

per E-Mail an [VIIA3@bmf.bund.de](mailto:VIIA3@bmf.bund.de)

25. November 2022

**Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission über Echtzeitüberweisungen in Euro (2022/0341/COD)**

*Ihr Aktenzeichen VII A 3 - WK 5607/15/10003 :001*

Sehr geehrt  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Verordnungsentwurf vom 26. Oktober 2022 Stellung zu nehmen.

Bitte gestatten Sie uns eingangs einige einführende Bemerkungen zu unserem Verband. Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten aus über 30 Ländern, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Nahezu alle in Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind Mitglied im VAB. Die überwiegende Mehrheit der im VAB organisierten Kreditinstitute nehmen am Überweisungsverkehr teil.

**Verpflichtung zur Teilnahme an einem System der Echtzeitüberweisung**

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der sog. SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und der sog. Preisverordnung (EU) 2021/1230 in Bezug auf Sofortüberweisungen in Euro spiegelt den Willen der Kommission wider, wonach Sofortzahlungen zur „neuen Normalität“ werden sollen (vgl. Strategie für den Massenzahlungsverkehr in der EU der Kommission vom 24. September 2020). So ist vorgesehen, dass künftig gemäß eines neuen Art. 5a der SEPA-Verordnung alle Kreditinstitute, die in ihrer Rolle als Zahlungs-

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e.V.  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[andreas.kastl@vab.de](mailto:andreas.kastl@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages,  
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

dienstleister Überweisungen in Euro anbieten, verpflichtet werden sollen, die Dienstleistungen des Versendens und Empfangens von Sofortüberweisungen in Euro anzubieten.

Rückmeldungen aus der Verbandsmitgliedschaft haben gezeigt, dass eine große Anzahl der in Deutschland tätigen Auslandsbanken eine verpflichtende Teilnahme am Sofortüberweisungssystem ablehnen. Eine verpflichtende Teilnahme verkennt, dass viele Kreditinstitute in ihrem Geschäftsmodell keinen Bedarf an dem Angebot von Sofortüberweisungen haben. Dies liegt insbesondere daran, dass bei Auslandsbanken oftmals die Kunden einen Bezug zu dem jeweiligen Herkunftsstaat haben bzw. dort ansässig sind; diese fragen selten Sofortzahlungen in Euro nach. Kosten und Nutzen stehen somit in keinem Verhältnis. Dabei ist zu beachten, dass bei der überwiegenden Zahl der Auslandsbanken das institutionelle Geschäft eine maßgebliche Größe einnimmt und dass institutionelle Kunden in der Regel Sofortüberweisungen in Euro und nur im SEPA-Raum kaum benötigen.

Eine verpflichtende Teilnahme an einem System der Echtzeitüberweisungen in Euro lehnen wir daher ab.

### **System zur Ermittlung von Unstimmigkeiten zwischen dem Namen und dem Identifikator des Zahlungskontos eines Zahlungsempfängers**

Weiterhin sieht der Verordnungsentwurf vor, dass mittels eines neuen Art. 5c der SEPA-Verordnung ein optionales System zur Ermittlung von Unstimmigkeiten zwischen dem Namen und dem Identifikator des Zahlungskontos eines Zahlungsempfängers eingerichtet werden soll. Dieser Dienst soll unmittelbar, nachdem vom Zahler der Zahlungskonto-Identifikator und der Name des Zahlungsempfängers mitgeteilt worden ist, und bevor dem Zahler die Möglichkeit zur Autorisierung der Sofortüberweisung gegeben wurde, durchzuführen sein. Unserem Verständnis nach wird dies insbesondere den Aufbau und den Unterhalt einer hoch-performanten und ununterbrochenen Abfragefazität für jedes Kreditinstitut, welches Zahlungsempfänger für Sofortüberweisungen aufweist, bedeuten. Ob die bereits etablierten PSD2-Schnittstellen für Kontoinformationsdienste dies unter den Leistungsbedingungen eines neuen Art. 5c Abs. 1 S. 3 der SEPA-Verordnung zu leisten vermögen, erscheint uns auch aufgrund der gegebenenfalls auftretenden Verpflichtung zur starken Kundenauthentifizierung (vgl. Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389) zweifelhaft. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Unstimmigkeiten alleine schon dann zu ermitteln sein sollten, wenn der eingegebene Name oder Firmenbezeichnung nicht mit dem Namen/Firmenbezeichnung des Kontos identisch sind.

### **Überprüfung ob Zahlungsdienstenutzer eine gelistete Personen oder Einrichtung ist**

Des Weiteren ist in Bezug auf das Sanktionsscreening vorgesehen, dass Kreditinstitute, die Sofortüberweisungen ausführen, überprüfen sollen, ob es sich bei einem ihrer Zahlungsdienstenutzer um eine gelistete Person oder Einrichtung handelt. Die Überprüfungen sollen unmittelbar nach Inkrafttreten neuer oder geänderter restriktiver Maßnahmen gemäß Artikel 215 AEUV, die ein Einfrieren von Vermögenswerten oder ein Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen, und mindestens einmal pro Kalendertag durchgeführt werden (vgl. neuer Art. 5d der SEPA-Verordnung). Es bleibt in diesem Zusammenhang unklar, wie nach diesem Ansatz auch ein mittelbares Bereitstellungsverbot, also auch in Bezug auf nicht-gelistete Personen im Eigentum oder unter Kontrolle einer gelisteten Person, nachvollzogen werden kann.

### **Verlängerung der Übergangsfristen wünschenswert**

Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Übergangsfristen sind lt. Entwurf vorgesehen zum Empfang von Sofortüberweisungen in Euro, nämlich sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, und zum Versand von Sofortüberweisungen in Euro, nämlich zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung (siehe neuer Art. 5a Abs. 4 S. 1 der SEPA-Verordnung für Euro-Mitgliedstaaten). Insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen operationellen Herausforderungen, von denen wir bereits einige in diesem Schreiben geschildert haben, sollten die Übergangsfristen in dem neuen Art. 5a Abs. 4 der SEPA-Verordnung unbedingt verlängert werden; wünschenswert wäre mindestens eine Verdopplung der in dem neuer Art. 5a Abs. 4 S. 1 der SEPA-Verordnung genannten Fristen.

Wir sind damit einverstanden, dass diese Stellungnahme auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht werden kann.

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Hinweise für Sie im weiteren Gesetzgebungsprozess als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl